

## 10 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Übergangstarif Riesa (TZ 41) – Oschatz (TZ 127) (ÜT RiO)

### 1 Grundsatz

- 1.1 Soweit nachfolgend nicht anders genannt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verbände und der teilnehmenden Verbundverkehrsunternehmen (VU).
- 1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen VU zustande, dessen Fahrzeug der Fahrgast nutzt.
- 1.3 Der Verkauf der Fahrausweise zum Übergangstarif Riesa (TZ 41) - Oschatz (TZ 127) (ÜT RiO) erfolgt im Namen und auf Rechnung des ausgebenden VU.
- 1.4 Der Übergangstarif Riesa (TZ 41) – Oschatz (TZ 127) ist mit anderen Tarifen nicht kombinierbar.

### 2 Geltungsbereich

- 2.1 Der Übergangstarif Riesa (TZ 41) – Oschatz (TZ 127) (ÜT RiO) gilt in allen regulären Linienverkehrsmitteln (Nahverkehrszüge der Eisenbahnen, Busse, Fähren und alternative Bedienformen) in der Tarifzone 127 des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes und der Tarifzone 41 des Verkehrsverbundes Oberelbe sowie in den Nahverkehrszügen zwischen diesen beiden Tarifzonen.
- 2.2 Der Übergangstarif wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 2.3 Inhaber von Wochen-, Monats- oder Abo-Monatskarten des Übergangstarifs Riesa (TZ 41) – Oschatz (TZ 127) (ÜT RiO) zahlen bei Nutzung des Anrufsammeltaxis Riesa nur einen Komfortzuschlag entsprechend der Anzahl der durchfahrenen AST-Sektoren.

### 3 Fahrausweise und Gültigkeiten

Entsprechend der jeweils gültigen Preistabelle gemäß Anhang werden für den Übergangstarif Riesa (TZ 41) – Oschatz (TZ 127) (ÜT RiO) folgende Fahrausweise jeweils zum normalen und ermäßigten Preis ausgegeben:

#### 3.1 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten gelten max. 1,5 Stunden. Einzelfahrkarten sind bei/vor Fahrtantritt zu entwerfen, sofern sie nicht entwertet oder mit festgelegter zeitlicher Gültigkeit ausgegeben werden. Einzelfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar und gelten vom Zeitpunkt der Entwertung an entsprechend der zeitlichen Gültigkeit mit Umsteigeberechtigung.

#### 3.2 Wochenkarten

Wochenkarten sind mit vorausgewähltem Nutzungsdatum max. 30 Tage im Voraus erhältlich und gelten entsprechend Datumsaufdruck an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen und sind bis 4 Uhr des 8. Kalendertages gültig. Wochenkarten zum Normalpreis sind übertragbar.

#### 3.3 Monatskarten

Monatskarten sind mit vorausgewähltem Nutzungsdatum max. 30 Tage im Voraus erhältlich und gelten entsprechend Datumsaufdruck ab dem 1. Gültigkeitstag bis 4 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats. Monatskarten zum Normalpreis sind übertragbar.

#### 3.4 Abo-Monatskarten

Monatskarten werden auf einen entsprechenden Antrag hin auch im Abo mit einer Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten ausgegeben. Das Vertragsverhältnis kann jeweils am ersten Kalendertag eines Monats begonnen werden, wenn spätestens 20 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn der Antrag beim entsprechenden Verkehrsunternehmen vorliegt. ABO-Monatskarten zum Normalpreis sind übertragbar und es gelten für die Mitnahme weiterer Personen folgende Regelungen:

Montags bis freitags zwischen 17 Uhr und 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonntags und feiertags sowie am 24. und 31.12. können ganztägig 1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder (Kind bis einschließlich 15. Geburtstag) mitgenommen werden. Maximal eine Person kann durch einen Hund ersetzt werden. ABO-Monatskarten zum Übergangstarif Riesa (TZ 41) - Oschatz (TZ 127) (ÜT RiO) werden nur mit monatlicher Zahlweise ausgegeben. Ansonsten gelten die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements gemäß Anlage 11a in Teil D zum MDV-Tarif.

#### 4 Ermäßigungsberechtigung

Einzelfahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis gelten für Schüler bis zum 15. Geburtstag. Die Nutzungsbedingungen für ermäßigte Wochen-, Monats- und ABO-Monatskarten entsprechen den allgemeinen Bedingungen zur Nutzung von ermäßigten Zeitkarten gemäß MDV-Tarif unter Teil B, Pkt 3.5.1.

Der Nachweis kann darüber hinaus auch mit einer Kundenkarte des VVO erbracht werden.

#### 5 Mitnahme von Sachen und Tieren

- 5.1 Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, Handgepäck, Reisegepäck sowie Traglast unentgeltlich mitzunehmen, welches insgesamt von dem mitnehmenden Fahrgast allein getragen werden kann.

Für jeden weiteren Gegenstand ist eine Einzelfahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis zu entrichten.

- 5.2 Unentgeltlich können Kleintiere oder kleine Hunde, die in geeigneten Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind.

Für Hunde, die nicht im Behälter befördert werden, ist eine Einzelfahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis zu entrichten.

## 6 Erstattung von Fahrausweisen

Für die Erstattung von Fahrausweisen findet die jeweils gültige Fassung der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON des ausgehenden Verkehrsunternehmens Anwendung.

### **Anhang zu den Tarifbestimmungen für den Übergangstarif Riesa (TZ 41) - Oschatz (TZ 127) (ÜT RiO)**

#### **Preistabelle**

	<b>normal</b>	<b>ermäßigt</b>
Einzelfahrkarte ÜT RiO	6,40 €	3,30 €
Wochenkarte ÜT RiO	39,90 €	31,00 €
Monatskarte ÜT RiO	132,80 €	97,20 €
ABO-Monatskarte ÜT RiO	109,10 €	80,10 €